



Deutsche Rentenversicherung, Feldbergstr. 16, 79539 Lörrach

Mustafa Dinc
Dinc Consulting
Blois Str. 42a
79761 Waldshut-Tiengen

Prüfdienst

Feldbergstr. 16, 79539 Lörrach
Postanschrift: Feldbergstr. 16,
79539 Lörrach
Telefon 07621 42256 10
Telefax 07621 42256 79
www.driv-bw.de

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Bernhard Ebner
Telefon 07621 42256 72
Telefax 07621 42256 79
bernhard.ebner@driv-bw.de

Unser Zeichen: eb-98880266-KSVG

Datum: 23.01.2019

Bescheid

Betriebsnummer: 98880266

Prüfung der Zahlung der Künstlersozialabgabe nach § 28p Abs. 1a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), durchgeführt am 23.01.2019 von Herrn Bernhard Ebner

Prüfzeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die stichprobenweise durchgeführte Prüfung hat folgende Feststellungen ergeben:

Es besteht für Sie im Prüfzeitraum keine Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

Zur Künstlersozialabgabe ist ein Unternehmer verpflichtet, der typischerweise als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen tätig wird, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 KSVG (typischer Verwerter).

Zum künstlersozialabgabepflichtigen Personenkreis gehört auch, wer als Unternehmer für die Zwecke des eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreibt und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilt, § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG (Eigenwerberklausel).

Ferner sind Unternehmer zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen, § 24 Abs. 2 Satz 1 KSVG (Generalklausel).

Eine nicht nur gelegentliche Auftragserteilung lag in der Zeit bis zum 31.12.2014 vor, wenn entsprechende Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten laufend oder zumindest in regelmäßiger Wiederkehr erteilt wurden.

Für Zeiten ab dem 01.01.2015 gilt, dass Aufträge dann gelegentlich an selbständige Künstler oder Publizisten im Rahmen der Eigenwerbung oder der Generalklausel erteilt werden, wenn die Summe der Entgelte aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen 450,00 Euro nicht übersteigt (§ 24 Abs. 3 KSVG).

Sofern die künstlerischen oder publizistischen Werke und Leistungen im Rahmen von Veranstaltungen aufgeführt oder dargeboten werden, sind für die Abgabepflicht nach der Generalklausel zusätzlich mehr als drei solcher Veranstaltungen im Kalenderjahr erforderlich.

Sachverhalte, die zur Abgabepflicht führen, wurden im Rahmen der Prüfung für den Prüfzeitraum nicht festgestellt.

Sofern sich die tatsächlichen Verhältnisse ändern, die diesem Bescheid zugrunde liegen, ist die Künstlersozialkasse (Künstlersozialkasse, 26380 Wilhelmshaven) unverzüglich zu benachrichtigen.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an die

Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg
Gartenstraße 105
76122 Karlsruhe.

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

2. Auf elektronischem Weg

2.1 Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hierfür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die E-Mail senden Sie bitte an:

info@drv-bw.de

2.2 Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung

Dafür benötigen Sie eine De-Mail-Adresse. Die De-Mail senden Sie bitte an:

betriebspruefung@drv-bw.de-mail.de

2.3 Über die Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung

Hierfür benötigen Sie einen Personalausweis mit elektronischem Identitätsnachweis, einen elektronischen Aufenthaltstitel oder eine qualifizierte elektronische Signaturkarte.

Die Online-Dienste finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

<http://www.deutsche-rentenversicherung.de/online-dienste>

Hinweis

Es ist hilfreich, wenn der Widerspruch den Bescheid bezeichnet, einen bestimmten Antrag enthält und die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel angegeben werden.

Der Bescheid ist bis zur nächsten Prüfung nach § 28p Abs. 1a SGB IV aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 Beitragsverfahrensverordnung - BVV).

Wir bedanken uns für die während der Prüfung gewährte Unterstützung.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist deshalb auch ohne Unterschrift wirksam.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg